

Benutzungs- und Entgeltordnung der Hochmeister-Sporthalle Feuchtwangen

Präambel

Die Hochmeister-Sporthalle Feuchtwangen – nachfolgend Sporthalle bezeichnet – ist durch die Sport- und Freizeitgemeinschaft Feuchtwangen – nachfolgend SFG bezeichnet – von der Stadt Feuchtwangen gepachtet und damit Betreiber dieser Halle. Die Hochmeister-Sporthalle wird sportbetreibenden Vereinen und Gruppierungen – nachfolgend Nutzer bezeichnet – zur Durchführung des Sportbetriebes und sportlicher Veranstaltungen gegen Entgelt von der Sport- und Freizeitgemeinschaft zur Verfügung gestellt.

Zu anderen, als sportlichen Zwecken wird die Sporthalle nur in Ausnahmefällen durch die SFG freigegeben. Ein dahingehender Rechtsanspruch besteht nicht.

Zur Regelung von Einzelheiten der Benutzung der Sporthalle wird folgende für alle Nutzer verbindliche **Benutzungs- und Entgeltordnung** erlassen:

1. Abschnitt: Nutzungsberechtigung

§ 1

- (1) Die Benutzung der Sporthalle der SFG durch Vereine und Gruppierungen wird durch Aushang dieser Benutzungs- und Entgeltordnung geregelt. Diese Verordnung akzeptieren die Nutzer automatisch, wenn nicht binnen 14 Tagen oder mindestens 2 Tage vor Antritt der Nutzung dagegen schriftlich widersprochen wird. Die Verordnung ist in der Sporthalle für jede Nutzer sichtbar ausgehängt und ebenfalls auf der Homepage www.sfg-feu.de abgelegt. Der Nutzer wird bei Buchungsbestätigung auf diese Verordnung hingewiesen. Aus dieser Verordnung entsteht automatisch ein Nutzungsvertrag (siehe Anhang1), der während der gesamten Nutzungsdauer gültig ist. Der Vertrag kann fristlos seitens der SFG gekündigt werden, wenn gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird.
- (2) Jede Nutzergruppe soll mindestens 2 Teilnehmer umfassen.
- (3) Bei Vereinen und Gruppierungen mit Mitgliedern vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist zusätzlich der Abschluss einer Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII zwischen dem Verein bzw. der Gruppierung und der SFG erforderlich.

§ 2

- (1) Der Belegungsplan für die Nutzungszeiten wird unter Federführung des Hallenplaners der SFG aufgestellt. Die Zusage für Belegungszeiten (Nutzungsberechtigung) erteilt für Vereine, der jeweilige Hallenverantwortliche der SFG. Die Zusage, der Nutzung erfolgt schriftlich. Ohne die in §1 Abs.1 gestellten Bedingungen darf der Nutzer die Sporthalle nicht verwenden. Regemäßig wird ein Belegungsplan durch den Hallenverantwortlichen der SFG erstellt. Dieser ist für alle Nutzer auf www.sfg-feu.de einsehbar. Die in den jeweils genannten Belegungsplan ausgewiesene Zeit ist verbindlich. Jedoch ist die SFG berechtigt, in Einzelfällen die Sporthalle ohne Rücksicht auf den Belegungsplan für außerplanmäßige Veranstaltungen freizugeben oder für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten zu sperren. Hiervon sind die betroffenen Nutzer rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher in Kenntnis zu setzen. Ansprüche gegen die SFG auf Einräumung von Ersatzstunden oder auf Entschädigungsleistungen gleich welcher Art für ausgefallene Stunden bestehen nicht.

- (2) Über Benutzungsanfragen für andere Veranstaltungen (Sonderveranstaltungen), z.B. Wettkämpfe, die nicht regelmäßig stattfinden, entscheidet ebenfalls der Hallenverantwortliche der SFG. In der Anfrage ist das Datum, Uhrzeit und Nutzungszweck anzugeben. Der Nutzer erhält, sofern die Sporthalle zur Verfügung steht, eine schriftliche Bestätigung (Nutzungsberechtigung).
- (3) Der Zugang zur Sporthalle und die dazugehörigen Nebenräumen wird frühestens 30 Minuten vor Beginn der im Benutzungsplan aufgeführten Zeiten gestattet.
- (4) Die Nutzung der Sporthalle ohne Nutzungsberechtigung, d.h. außerhalb der im Belegungsplan (gem. Abs. 1) bzw. eingetragenen Zeiten bzw. ohne erteilte Nutzungszusage (gem. Abs. 2) ist nicht zulässig. Für den Fall, dass eine unerlaubte Nutzung festgestellt wird, ist ein erhöhtes Benutzungsentgelt gem.§ 11 Abs. 3 zu entrichten. Sofern wiederholt unerlaubte Nutzungen festgestellt werden, kann die SFG die Nutzungsvereinbarung fristlos kündigen.

2.Abschnitt: Rechte und Pflichten der Nutzer

§ 3

- (1) Die Nutzer dürfen mit Genehmigung der SFG eigene Schränke in den Neben- und Vorräumen aufstellen sowie eigene Geräte, die den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen müssen, in der Sporthalle einsetzen und aufbewahren. Diese Gegenstände sind durch dauerhafte Zeichen als Vereinseigentum zu kennzeichnen. Die Aufstellorte sind mit dem zuständigen Hallenverantwortlichen abzustimmen. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt werden.
- (2) Das Anschlagen von Bekanntmachungen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Anschlagtafeln erlaubt. Das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet. Das Anbringen von Werbung bedarf der Zustimmung seitens der SFG.
- (3) Vor Eintritt in die Sporthalle (Stiefelgang) sind die Schuhe auf den Fußmatten zu reinigen. Das Wechseln der Kleidung hat in den Umkleieräumen zu geschehen. Die Turnfläche darf von den Nutzern nur mit sauberen Turnschuhen mit einer hellen Sohle oder mit dem Kennzeichen "non marking" betreten werden.
- (4) Die Nutzer sind verpflichtet, die Sporthallen sowie alle Nebenräume sauber zu halten. Jede Verschmutzung des Fußbodens, der Geräte und der Wände ist zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Abfälle sind in den Papierkorb zu werfen. Die Verwendung von Harz ist nicht zulässig. Ggf. entstehende Kosten für eine Sonderreinigung der Sporthalle können den Nutzern verrechnet werden.
- (5) Das Rauchen ist in der Hallen und in allen Nebenräumen verboten.
- (6) Die Rettungswege und Feuerwehrezufahrten zu der Sporthalle sind freizuhalten. Der Nutzer hat bei Veranstaltungen regelmäßig die Beachtung dieser Vorschrift zu kontrollieren und ggf. Fahrzeuge durch die Fahrer entfernen zu lassen, die in Rettungswegen oder Feuerwehrezufahren parken.
- (7) Der Nutzer ist verpflichtet, alle aus Anlass einer besonderen Veranstaltung ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen und die geforderten Auflagen zu beachten. Der SFG ist auf Verlangen eine Kopie der Genehmigung vorzulegen. Die Nutzungsberechtigung gem. § 2 Abs. 2 ersetzt diese Genehmigungen nicht.

Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

§ 4

- (1) Die Turngeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und schonend zu behandeln. Beim Transportieren der Geräte sind die Rollvorrichtung bzw. die Rollachse oder der Gerätewagen zu benutzen. Die Geräte sind nach der Benutzung wieder an ihren Ort zu schaffen. Die Matten, Bänke und Tore müssen stets getragen oder gefahren und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Der Gerätewagen darf nicht zweckentfremdet werden.

Der Gebrauch von Stemmgeräten ist nur dann gestattet, wenn besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Schonung des Fußbodens getroffen sind. Die Stemmgeräte dürfen nicht frei in der Halle liegen, sondern müssen unter Verschluss aufbewahrt werden.

Ballspiele sind gestattet, soweit nicht die Gefahr einer Beschädigung der Halle besteht.

- (2) Notausgänge und Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder eingeengt werden.
- (3) Es dürfen keine Geräte ohne Genehmigung der SFG aus der Halle genommen und anderweitig benutzt werden.

3.Abschnitt: Übungsleiter bzw. sonstige Verantwortliche

§ 5

- (1) Die Nutzer geben der SFG die Namen und Adressen inklusive Email-Adressen der für die jeweiligen Belegungszeiten verantwortlichen Übungsleiter bzw. sonstigen Verantwortlichen schriftlich bekannt. Der Nutzer ist in der Pflicht eine Veränderung unverzüglich und unaufgefordert der SFG mitzuteilen. Sofern keine Veränderungen eingetreten sind, ist diese Meldung entbehrlich.

Die Übungsleiter bzw. sonstigen Verantwortlichen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Nutzer verpflichten sich, diese Personen vom Inhalt dieser Benutzungs- und Entgeltordnung in Kenntnis zu setzen.

- (2) Den Übungsleitern bzw. den sonstigen Verantwortlichen wird durch ein Mitglied der SFG ein Zugangsmedium (elektronischer Schlüssel) für die Sporthalle ausgehändigt. Andere Räume, als die Sporthalle mit den Nebenräumen dürfen nicht betreten und anderen Personen kein Zugang zu den Räumlichkeiten ermöglicht werden. Der Verlust des Zugangsmediums ist der SFG unverzüglich zu melden. Der Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die sich aus dem Verlust des Zugangsmediums ergeben.

4.Abschnitt: Haftung

§ 6

- (1) Die SFG übergibt den Nutzern die Sporthalle mit den zugehörigen Nebenräumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen in einem ordnungsgemäßen Zustand.
- (2) Der Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche ist verpflichtet, die überlassene Sporthalle sowie die Nebenräume, Geräte und Einrichtungsgegenstände vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verwendbarkeit für den gewollten Nutzungszweck zu überprüfen.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, festgestellte Schäden und Mängel unverzüglich dem Übungsleiter oder sonstigen Verantwortlichen mitzuteilen.

Der Übungsleiter oder sonstigen Verantwortliche muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht oder nur so benutzt werden, dass hierdurch Schäden nicht entstehen können. Festgestellte Schäden, Mängel oder Verunreinigungen hat er unverzüglich der SFG mitzuteilen. Beschädigte Sportgeräte und -anlagen sind als solche in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

- (3) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der SFG an der Sporthalle, den Nebenräumen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

§ 7

- (1) Der Nutzer stellt die SFG von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen – mit Ausnahme der Ansprüche aus § 836 BGB (Stadt Feuchtwangen) - seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, Nebenräume, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die SFG und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die SFG und deren Mitgliedern. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliches Verhalten städtischer Bediensteter oder Beauftragter verursacht wurde oder es sich um einen Anspruch aus § 836 BGB handelt.
- (3) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Bayern (BLSV) für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung. Auf Verlangen der SFG hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 8

- (1) Die SFG haftet nicht für Unfälle und Schäden aus der Benutzung von Gegenständen (insbesondere Sportgeräten), die durch Dritte in die Sporthalle oder die dazugehörigen Nebenräume gebracht wurden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliches Verhalten von Mitgliedern der SFG verursacht wurde.
- (2) Die SFG übernimmt auch keine Haftung für Beschädigung oder Abhandenkommen (insbesondere Entwendung durch Diebstahl) vereinseigener Geräte und sonstiger Gegenstände sowie privaten Eigentums (insbesondere Kleidungsstücke und Wertsachen).

5.Abschnitt: Veranstaltungen

§ 9

- (1) Auf der Turnfläche ist im Allgemeinen der Aufenthalt von Zuschauern verboten. Werden in Einzelfällen Gäste zugelassen, so dürfen sich diese nur auf einem begrenzten und von der Übungsleitung bestimmten, Bereich aufhalten.
- (2) Die Nutzer sind befugt, Zuschauer aus der Halle zu verweisen, wenn diese gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen oder den Ablauf von Veranstaltungen stören.

6.Abschnitt: Hausrecht

§ 10

- (1) Das Hausrecht in der Sporthalle sowie in allen dazugehörigen Nebenräumen übt die SFG mit allen Mitgliedern und dessen gewählter Vorstandschaft aus. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

- (2) Die Mitglieder der SFG sowie der Vorstandschaft sind berechtigt, solche Personen befristet oder auf Dauer von der Benutzung der Sporthalle auszuschließen, die gröblich gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, Anordnungen wiederholt nicht Folge leisten oder sich grob ungebührlich benehmen.

Gegen die Entscheidung der SFG kann der Betroffene bei der SFG schriftlich Einspruch einlegen, über den dann die Vorstandschaft in einer Sitzung entscheidet.

- (3) Den Mitgliedern der SFG steht es jederzeit frei, die Sporthalle und die dazugehörigen Nebenräume zu betreten.

7.Abschnitt: Entgeltregelung

§ 11

- (1) Die Überlassung der Sporthalle erfolgt nach folgender Abrechnung siehe Abs. 2. Die Erhebung der Beträge erfolgt als privatrechtliches Entgelt.
- (2) Folgende Entgelte werden pro Nutzungseinheit erhoben:

30,00 € pro Nutzungseinheit

Eine Nutzungseinheit entspricht 1 Stunde

Kleinste Abrechnungseinheit sind 0,50 Stunden.
- (3) Bei unerlaubten Nutzungen gem. § 2 Abs. 5 ist das Doppelte der Beträge zu entrichten. Es werden mindestens 2 Stunden berechnet.

§ 12

- (1) Entgeltschuldner ist der Nutzer, der eine Nutzungsberechtigung für die Halle besitzt.
- (2) Die Nutzungsberechtigung ergibt sich aus der schriftlichen Benutzungsbestätigung und dem dazugehörigen Hallenbelegungsplan.
- (3) Als Abrechnungsgrundlage dient der Hallenbelegungsplan. Sobald einem Nutzer die Zugangsberechtigung mit Terminbestätigung erteilt wird, muss er sofern er nicht 2 Tage vor dem Termin per Mail oder Telefonisch absagt das Entgelt entrichten. Sollten regelmäßige Trainingstermine nicht mehr benötigt werden, ist dies dem jeweiligen Hallenverantwortlichen der SFG unverzüglich mitzuteilen. Der Einwand, dass eine Veranstaltung nicht stattgefunden hat, entbindet den Entgeltschuldner nicht von der Entrichtung des Entgeltes, wenn dies der SFG nicht fristgerecht mitgeteilt wurde.
- (4) Der Entgeltschuldner erhält eine schriftliche Rechnung aus der sich:
 - die Abrechnungsgrundlage gem. Abs. 3
 - das Nutzungsentgelt pro gebuchtem Termin
 - der zu zahlende Gesamtbetragergibt.
- (5) Der ermittelte Betrag ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen an die VR-Bank Feuchtwangen-Limes eG zu zahlen. Nutzer, die das fällige Entgelt nicht oder wiederholt verspätet zahlen, können von der Nutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die SFG mit deren gewählten Vertretern.

8.Abschnitt: Inkrafttreten

§ 13

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Feuchtwangen, 07. November 2022

DIE VORSTANDSCHAFT
in Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabian Korb', written in a cursive style.

gez. Fabian Korb
(1. Vorstand)

Nutzungsvertrag

Anlage 1

zwischen der Sport- und Freizeitgemeinschaft nachfolgend SFG genannt, vertreten durch die Vorstandschaft und den Nutzern.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die SFG stellt dem Nutzer eine Sporthalle sowie die dazugehörigen Nebenräume, Geräte und Einrichtungsgegenstände zur Durchführung des Sportbetriebes und sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung. Die Belegungszeiten ergeben sich aus den gültigen Belegungsplänen, die auf der Homepage www.sfg-feu.de öffentlich einsehbar sind.
- 1.2 Jede einzelne Nutzergruppe soll mindestens 2 Teilnehmer umfassen.

2. Pflichten des Nutzers

- 2.1 Der Nutzer erklärt, dass er über die Benutzungs- und Entgeltordnung informiert worden ist. Er erkennt diese in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil des Vertrages verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
- 2.2 Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Übungsleiter bzw. sonstigen Verantwortlichen. Er verpflichtet sich, die Übungsleiter bzw. sonstigen Verantwortlichen vom Inhalt der Benutzungs- und Entgeltordnung in Kenntnis zu setzen.
- 2.3 Der vom Nutzer benannte Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche erhält einen Zugangsmittel (elektronischer Schlüssel) für die Sporthalle. Andere Räume, als die Sporthalle mit den Nebenräumen dürfen nicht betreten und anderen Personen kein Zugang zu den Räumlichkeiten ermöglicht werden. Der Verlust des Mediums ist der SFG unverzüglich zu melden. Der Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die sich aus dem Verlust des Mediums ergeben.
- 2.4 Der Nutzer verpflichtet sich, das gem. 7. Abschnitt der Benutzungs- und Entgeltordnung fällig werdende Entgelt fristgerecht zu zahlen
Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

3. Haftung

- 3.1 Die SFG übergibt dem Nutzer die Sporthalle mit den zugehörigen Nebenräumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen in einem ordnungsgemäßen Zustand.
- 3.2 Der Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche ist verpflichtet, die überlassene Sporthalle sowie die Nebenräume, Geräte und Einrichtungsgegenstände vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verwendbarkeit für den gewollten Nutzungszweck zu überprüfen. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, festgestellte Schäden und Mängel unverzüglich dem Übungsleiter oder sonstigen Verantwortlichen mitzuteilen.

Der Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht oder nur so benutzt werden, dass hierdurch Schäden nicht entstehen können. Festgestellte Schäden hat er unverzüglich der SFG mitzuteilen. Beschädigte Sportgeräte und -anlagen sind als solche in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

- 3.3 Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der SFG an der Sporthalle, den Nebenräumen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
- 3.4 Der Nutzer stellt die SFG von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen – mit Ausnahme der Ansprüche aus § 836 BGB - seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, Nebenräume, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 3.5 Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die SFG und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliches Verhalten städtischer Bediensteter oder Beauftragter verursacht wurde oder es sich um einen Anspruch aus § 836 BGB handelt.
- 3.6 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Bayern für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung. Auf Verlangen der SFG hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

4. Kündigung

- 4.1 Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einmonatiger Frist kündigen. Dies beeinflusst nicht die gebuchten Hallenzeiten und deren Kündigung.
- 4.2 Die SFG ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzer die geltende Benutzungs- und Entgeltordnung nicht beachtet, insbesondere wenn fällige Entgelte nicht gezahlt werden.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 5.2 Sämtliche vorher abgeschlossene Vereinbarungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

DIE VORSTANDSCHAFT
in Vertretung



gez. Fabian Korb
(1. Vorstand)